Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3c K-BJPG

K-BJPG - Kärntner Berufsjäger- und Jagdaufseherprüfungsgesetz, K-BJPG

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 3c

Verfahrensrecht

In den Verfahren nach diesem Gesetz sind die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden.

In Kraft seit 01.09.1971 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at